

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2007

**zur Änderung des Beschlusses 2006/410/EG zur Festsetzung der Beträge, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 sowie den Artikeln 143d und 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates dem ELER zur Verfügung gestellt werden, und der für Ausgaben des EGFL verfügbaren Beträge sowie der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5106)

(2007/680/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 69 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 werden die sich infolge der Anwendung der fakultativen Modulation ergebenden Nettobeträge von der Kommission festgesetzt, wobei diese Nettobeträge in die jährliche Aufteilung der Gemeinschaftsunterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 69 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 einbezogen werden.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 legt die Kommission die Beträge, die in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 sowie Artikel 10 Absatz 2, Artikel 143d und Artikel 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe <sup>(3)</sup> dem ELER zur Ver-

fügung gestellt werden sowie den für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobetrag fest.

- (3) Die dem ELER zur Verfügung zu stellenden Beträge sowie der für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobetrag müssen auf der Grundlage der jährlichen Höchstbeträge festgelegt werden, die den Haushaltsjahren 2007—2013 entsprechen.
- (4) Mit dem Beschluss 2006/410/EG der Kommission <sup>(4)</sup> wurden für die Haushaltsjahre 2007—2013 die sich aus der Reduzierung der Direktzahlungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 sowie den Artikeln 143d und 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates ergebenden Beträge, die dem ELER zur Verfügung gestellt werden, sowie der für Ausgaben des EGFL verfügbare Nettobetrag festgesetzt.
- (5) Mit dem Beschluss 2006/493/EG des Rates <sup>(5)</sup> wurde der Betrag für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013, die jährliche Aufteilung dieser Förderung und der Mindestbetrags der Konzentration in den im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähigen Regionen festgelegt.
- (6) Mit der Entscheidung 2006/636/EG der Kommission <sup>(6)</sup> wurde die jährliche Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 festgelegt, einschließlich der Übertragungen auf den ELER.
- (7) Angesichts des Erlasses des Beschlusses 2007/679/EG der Kommission vom 22. Oktober 2007 zur Festsetzung der sich infolge der fakultativen Modulation im Vereinigten Königreich für die Jahre 2007—2012 ergebenden Nettobeträge <sup>(7)</sup> gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 sollten die Beträge, die dem ELER zur Verfügung gestellt werden, angepasst und diese Beträge bei der jährlichen Aufschlüsselung der Gemeinschaftshilfe zur die Entwicklung des ländlichen Raums für das Vereinigte Königreich hinzugefügt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2007 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 8).

<sup>(3)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 552/2007 der Kommission (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 10).

<sup>(4)</sup> ABl. L 163 vom 15.6.2006, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 195 vom 15.7.2006, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. L 261 vom 22.9.2006, S. 32. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2007/383/EG (ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 21).

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 25 des vorliegenden Amtsblatts.

- (8) Der Beschluss 2006/410/EG und die Entscheidung 2006/636/EG sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2006/410/EG wird wie folgt geändert:

1. Der einzige Artikel wird wie folgt ersetzt:

*„Einziges Artikel*

Die für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 gemäß Artikel 10 Absatz 2 sowie den Artikeln 143d und 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung gestellten Beträge sowie die für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang des Beschlusses wird durch den Text in Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

In der Tabelle im Anhang der Entscheidung 2006/636/EG werden die Beträge für das Vereinigte Königreich und die sich aus der Addition der Beträge für alle Mitgliedstaaten ergebenden Gesamtbeträge durch die in Anhang II der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Beträge ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab dem Haushaltsjahr 2008.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 2007

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## „ANHANG

(in Mio. EUR)

Haushaltsjahr	Dem ELER zur Verfügung gestellte Beträge				Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge
	Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Artikel 143d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Artikel 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 378/2007	
2007	984	22			44 753
2008	1 241	22		362,0	44 592
2009	1 252	22		424,0	44 981
2010	1 257	22		464,4	45 402,6
2011	1 231	22	484	475,5	45 404,5
2012	1 231	22	484	481,6	45 874,4
2013	1 228	22	484	481,6	46 358,4“

## ANHANG II

	„(EUR, zu jeweiligen Preisen)“							Davon Mindestbetrag für die unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen	
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007–2013 insgesamt	
Vereinigtes Königreich	2 63 996 373	6 45 001 582	6 98 582 271	7 41 000 084	7 48 834 332	7 52 295 626	7 48 964 152	4 598 674 420	1 88 337 515
Gesamt	12 343 028 110	12 904 462 561	12 915 336 508	12 926 752 114	13 346 691 325	13 301 303 256	13 245 900 813	90 983 474 687	31 232 644 963“